

Hochschule Magdeburg – Stendal (FH)
Fachbereich Wasser- und Kreislaufwirtschaft

Praktikumsordnung

für die Bachelor-Studiengänge

Wasserwirtschaft

und

Kreislaufwirtschaft

*Diese Ordnung wurde am 01. 08. 2007 vom Fachbereichsrat beschlossen und am
12. 09. 2007 vom Senat bestätigt.*

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Zweck des Praktikums	3
§ 2 Einteilung und Dauer des Praktikums	3
§ 3 Zulassung zum Praktikum	3
§ 4 Praktikumsbeauftragte/r; Referat für Praktikum	4
§ 5 Durchführung des Praktikums	4
§ 6 Praktikantenvertrag	5
§ 7 Inhalt des Praktikums	5
§ 8 Praktikumsbescheinigung	6
§ 9 Erlassungen/Ausfallzeiten	6
§ 10 Nachweis und Anerkennung des Praktikums	6
§ 11 Inkrafttreten	7

Anlagen

- Anlage 1: Anmeldung zum Praktikum
- Anlage 2: Praktikantenvertrag
- Anlage 3: Praktikumsbescheinigung für das Praktikum
- Anlage 4: Bescheinigung über die Ableistung des Praktikums

§ 1 Zweck des Praktikums

- (1) Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden - zukünftig Praktikantinnen/Praktikanten genannt - mit Arbeitsverfahren, Arbeitsmitteln und Arbeitsprozessen sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen in technischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Behörden usw. bekanntzumachen. Sie sollen zu einer intensiven Verzahnung von Theorie und Praxis in der Ausbildung beitragen.

§ 2 Einteilung und Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum gliedert sich in:
 - Praktikum (praktisches Studiensemester)
- (2) Im 5. Semester wird das Praktikum durchgeführt. Es ist in der Regel in einem Betrieb oder in einer Institution des In- oder Auslandes außerhalb des Fachbereiches - zukünftig Praktikumsstelle genannt - durchzuführen. Die Dauer des Praktikums beträgt mindestens 14 Wochen. Während dieser Zeit ist in der Regel eine Studienarbeit anzufertigen.
- (3) Das Praktikum soll in der Regel grundsätzlich nicht in die Vorlesungszeit hineinreichen.

§ 3 Zulassung zu den Praktika

- (1) Die Zulassung zum Praktikum setzt die bestandenen Pflichtmodule (lt. Prüfungsplan) bis einschließlich des dritten Semesters voraus. Näheres s. §8 der Prüfungsordnung

§ 4

Praktikumsbeauftragte/r

- (1) Der Fachbereichsrat beauftragt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer, die/der für die allgemeine Durchführung des Praktikums verantwortlich ist - zukünftig Praktikumsbeauftragte/r genannt.

Zu ihren/seinen Aufgaben gehört die Koordinierung aller zwischen den Praktikumsstellen und der Hochschule auftretenden Fragen, insbesondere

1. Einführung der Praktikantinnen/Praktikanten zum Praktikum
2. Erfassung und Genehmigung der Praktikumsplätze,
3. Genehmigung der Praktikantenverträge im Auftrage des Prüfungsausschusses des Fachbereiches.

§ 5

Durchführung des Praktikum

- (1) Die Praktikantin/der Praktikant sucht selbständig die Praktikumsstelle zur Absolvierung des Praktikums.
Sie/er schließt mit der Praktikumsstelle einen Praktikumsvertrag ab.
- (2) Die Praktikantin/der Praktikant hat das Praktikum mit dem in Anlage 1 angeführten Formblatt anzumelden und genehmigen zu lassen.
- (3) Während des Praktikums hat die Praktikantin/der Praktikant eine Studienarbeit anzufertigen. Die Aufgabenstellung ist von der Praktikumsstelle in Abstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer zu formulieren. Zur Genehmigung der Aufgabenstellung, zur Betreuung und Bewertung der Studienarbeit sucht sich die Praktikantin/der Praktikant eine fachlich kompetente Lehrende/einen fachlich kompetenten Lehrenden der Hochschule – nachfolgend Betreuerin/Betreuer genannt.
- (4) Die Praktikantin/der Praktikant hat das Recht, während des Praktikums an Prüfungen teilzunehmen.

§ 6

Praktikantenvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Praktikantin/der Praktikant und die Praktikumsstelle einen Praktikantenvertrag ab (Muster in Anlage 2).
Für das Praktikum ist auch die schriftliche Aufgabenstellung für die Studienarbeit Bestandteil des Vertrages.
Sie ist vor der Unterzeichnung des Praktikantenvertrages in der Hochschule genehmigen zu lassen, siehe § 5 (3).
- (2) Weist die Praktikantin/der Praktikant von sich aus einen Praktikumsplatz

nach, der der Hochschule nicht bekannt ist, so prüft die/der Praktikumsbeauftragte vor Vertragsabschluss, ob dieser den zu stellenden Anforderungen entspricht.

- (3) Ein Wechsel der Praktikumsstelle ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Der Wechsel muss schriftlich bei der/dem Praktikumsbeauftragten beantragt werden.
Die Genehmigung wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der/dem Praktikumsbeauftragten und der Betreuerin/dem Betreuer der Hochschule erteilt.

§ 7 Inhalt des Praktikums

- (1) Das Praktikum soll in der Regel in Bereichen durchgeführt werden, die sich mit wasserwirtschaftlichen, wasserbaulichen bzw. abfallwirtschaftlichen Aufgaben befassen. Dazu gehören u. a.:
- beratende und planende Ingenieurbüros
 - Wasser- und Bodenverbände, Abwasserverbände, Abfallverbände
 - Industrie und Gewerbe
 - Apparate- und Anlagenhersteller
 - Behörden und Ämter
 - praxisorientierte Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen
- (2) Wesentliche Aufgabengebiete sind:
- Planung, Entwurf, Bau und praktische Betriebsführung von Apparaten und Anlagen der Wasserversorgung, der Abwasser- und Schlammbehandlung, des Wasserbaues und der Abfalltechnik
 - angewandte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Gebieten Wasserversorgung, Abwasser- und Schlammbehandlung, Wasserbau, Abfall - technik sowie relevanter Nachbarbereiche
 - wasserwirtschaftliche Planung und Ermittlung von Wasserressourcen nach Menge und Güte
 - Aufgaben des Gewässerschutzes
 - Gewässerkontrolle und -instandhaltung, Hochwasser- und Küstenschutz
 - Planung, Entwurf, Bau und Betrieb von Abfallentsorgungs- und -behandlungsanlagen
 - Abfallwirtschaftskonzepte
 - Recycling von Wertstoffen aus Abfällen jeglicher Art

§ 8
Ausfallzeiten

- (1) Durch Krankheit oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten im Praktikum von jeweils mehr als fünf Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.

§ 9
Bescheinigung der Praktikantenstelle

- (1) Die Praktikumsstelle stellt eine Praktikumsbescheinigung aus (Muster nach Anlage 3).

§ 10
Bescheinigung des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt auf Vorschlag der/des Praktikumsbeauftragten und der Betreuerin/des Betreuers in der Hochschule eine Bescheinigung über die Ableistung des Praktikums (Muster siehe Anlage 4) aus. Diese Bescheinigung erfolgt erst nach Vorlage der jeweiligen Bescheinigung gem. § 9. Für das Praktikum muss außerdem die Anerkennung der Studienarbeit durch die Betreuerin/den Betreuer vorliegen.
- (2) Die Praktikantin/der Praktikant weist das Praktikum durch Vorlage der Bescheinigung über die Ableistung des Praktikums beim Prüfungsamt nach.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung wurde am 01. 08. 2007 durch den Fachbereichsrat des Fachbereiches Wasser- und Kreislaufwirtschaft beschlossen und tritt am 01.10.2007 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 (zu § 5) Hochschule Magdeburg –Stendal, Fachbereich Wasser, Umwelt Bau und Sicherheit
Studiengänge Bachelor Wasserwirtschaft und Bachelor Recycling und Entsorgungsmanagement

Anmeldung zum Praktikum

Name: _____ Vorname: _____ geb. am: _____

Matr.-Nr.: _____

Anschrift: _____

Studiengang: _____

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

vom _____ bis _____

Praktikumsstelle (*genaue Adresse*): _____

geplanter Tätigkeitsbereich: _____

Das Praktikum ist mein _____ Studiensemester.

Die 149 CP gemäß SPO 2014 §15 (2) wurden erbracht.

Unterschrift des Praktikanten/der Praktikantin:

Bestätigung des Prüfungsamtes:

Der Zulassung zum Praktikum wird zugestimmt.

Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzende(r):

Die Praktikumsstelle entspricht den in § 7 der Praktikumsordnung gestellten Anforderungen.

Unterschrift Praktikumsbeauftragte(r):

Das Arbeitsgebiet wird bestätigt. Der Betreuer / die Betreuerin ist _____.

Unterschrift des Betreuers/der Betreuerin:

Der Vertrag lag vor.

Unterschrift Praktikumsbeauftragte(r):

Anlage 2

PRAKTIKANTENVERTRAG

Zwischen

.....

(genaue Bezeichnung, Anschrift, Telefon)
- nachfolgend „Praktikumsstelle“ genannt -

und
Frau/Herr.....

(Vor- und Zuname)

geboren am: in:

Studentin/Student im Fachbereich **Wasser- und Kreislaufwirtschaft**
der

Hochschule Magdeburg – Stendal (FH)
Fachbereich Wasser- u. Kreislaufwirtschaft
Breitscheidstraße 2
39114 Magdeburg

- nachfolgend „Praktikantin/Praktikant“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1

Grundlagen des Praktikums

Das Praktikum wird auf der Grundlage der Praktikumsordnung durchgeführt.

§ 2

Dauer des Praktikums

Praktikumsdauer Wochen. Es läuft vom bis zum

§ 3

Aufgaben der Praktikumsstelle

(1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich,

1. die Praktikantin/den Praktikanten des Studienganges Wasserwirtschaft/Kreislaufwirtschaft entsprechend einzusetzen und zu unterweisen, wobei die in der Praktikumsordnung genannten relevanten Tätigkeiten zu beachten sind, siehe § 7, 3.
2. die Anfertigung der Studienarbeit durch die Praktikantin/den Praktikanten zu unterstützen.
3. nach Beendigung des Praktikums die zur Anerkennung des Praktikums erforderliche Praktikumsbescheinigung auszustellen.

(2) Die Praktikumsstelle erklärt,

1. nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Studienganges Wasserwirtschaft/Kreislaufwirtschaft entsprechend vermitteln zu können,
2. ihre Bereitschaft, in allen Fragen, welche die Durchführung des Praktikums und die durch die Praktikantin/den Praktikanten zu bearbeitende Aufgabenstellung für die Studienarbeit betreffen, mit der/dem Praktikumsbeauftragten und der Betreuerin/dem Betreuer der Studienarbeit im Fachbereich Wasser- und Kreislaufwirtschaft zusammenzuarbeiten.
3. die Praktikantinnen/Praktikanten für notwendige Veranstaltungen der Hochschule, zur akademischen Selbstverwaltung und für Prüfungen freizustellen.

§ 4

Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Ordnungen der Praktikumsstelle und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe und schriftliche Unterlagen sorgsam zu behandeln,
4. die Studienarbeit sorgfältig anzufertigen,

5. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und über interne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren,
6. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5

Beauftragte(r) der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle benennt Frau/Herrn als Beauftragte(n) für die Betreuung der Praktikantin/des Praktikanten. Diese(r) Beauftragte ist zugleich Gesprächspartnerin/Gesprächspartner der Praktikantin/des Praktikanten und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 6

Versicherungsschutz

Die Praktikantin/der Praktikant ist während des Praktikums kraft Gesetz gegen Unfall versichert (§ 539 Absatz 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung). Im Versicherungsfalle übermittelt die Praktikumsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Soweit nicht das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist, hat die Praktikantin/der Praktikant auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikums angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen. Im Einzelfall kann die Praktikumsstelle darauf bestehen, dass eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird.

§ 7

Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann nur gekündigt werden:

1. bei schwerwiegenden Verstößen gegen interne Ordnungen der Praktikumsstelle,
2. von der Praktikantin/vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen bei Aufgabe oder Änderung der vereinbarten Ziele des Praktikums.

Die Auflösung des Vertrages durch die Praktikantin/den Praktikanten geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung unter Angabe der Kündigungsgründe. Im Falle der Auflösung durch die Praktikumsstelle ist vor der Auflösung die Hochschule anzuhören. Die Hochschule ist von der/dem auflösenden Vertragspartnerin/Vertragspartner unverzüglich zu verständigen.

§ 8

(1) Die Praktikumsstelle vergütet die Tätigkeit
monatlich mit €.

(2) Das aus dieser Tätigkeit erzielte Einkommen ist gegenüber dem BAföG-Amt meldepflichtig.

§ 9

Vertragsausfertigungen

Praktikantin/Praktikant und Praktikumsstelle erhalten jeweils eine Vertragsausfertigung; eine dritte leitet die Praktikantin/der Praktikant unverzüglich der/dem Praktikumsbeauftragten des Fachbereiches Wasser- und Kreislaufwirtschaft der Hochschule zu.

§ 10

Sonstige Vereinbarungen

.....
Entsprechend § 6 des Praktikumsvertrages ist die Haftpflichtversicherung vorzulegen.
.....
.....

.....
(Ort und Datum)

.....
(Ort und Datum)

Praktikumsstelle:

Praktikantin/Praktikant

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Anlage 3

P r a k t i k u m s b e s c h e i n i g u n g

Frau/Herr

geboren am: in

wohnhaft in

wurde vom bis

in der Praktikumsstelle

.....
.....

(genaue Bezeichnung, Anschrift, Telefon)

innerhalb des Praktikums wie folgt beschäftigt:

vom	bis	Wochen	Art der Beschäftigung nach § 7 der Praktikumsordnung
-----	-----	--------	--

Thema der Studienarbeit:

.....
.....

Kurze Beurteilung der Studienarbeit:

gesamte Wochenzahl:

Fehltage während des Praktikums, davon Tage Freistellung,

..... Tage Krankheit, Tage sonstige Abwesenheit.

.....
Stempel und Unterschrift der Praktikumsstelle

Anlage 4

Bescheinigung über die Ableistung des Praktikums

Die Studentin/der Student
Matrikel-Nr. Studiengang:
wohnhaft in:
hat das vorgeschriebene Praktikum
in der Zeit vom bis
in der Praktikumsstelle
.....
mit Erfolg absolviert.

In dieser Zeit wurde eine Studienarbeit mit dem Thema
.....
.....
.....

angefertigt und anerkannt.

Betreuerin/Betreuer:

Magdeburg,
.....
Prüfungsausschussvorsitzende(r)

(Stempel des Fachbereiches)